



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	09.06.2008	0942/08 - I/361
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.06.2008	11.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	18.08.2008	13	
Stadtverordnetenversammlung	25.08.2008	15.1	

Betreff:

**Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den
Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim)**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim) wird

**Herr Werner Dokter, geboren am 19.12.1937,
Im Kleinfeld 37, 35584 Wetzlar,**

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 11.06.2008

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Werner Dokter am 08.06.2008 endet. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Naunheim hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 Herrn Dokter einstimmig erneut zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene.

Herr Dokter hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.